

53332 Bornheim

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

des Rates der Stadt Bornheim
z. Hd. Herrn Koch
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

**Beschwerde und Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung
hier: Winterdienst auf einem Teilstück der Straße "Heideweg"**

**Forderung einer Ergänzungsvorlage 110/2015-9
Nachtrag zur Vorlage 110-2015-9**

Sehr geehrter Herr Koch,

die für mich widersprüchlich bzw. unverständlichen Aussagen in der Einwohnerfragestunde am 03.12.2014 und in der Vorlage Verwaltung 110/2015-9 geben mir Veranlassung, noch einmal die Punkte darzustellen.

Als Antwort in der Einwohnerfragestunde am 03.12.2014 und im Schreiben der Stadt vom 08.12.2014 (Anlage 2 zu meinem Antrag vom 28.01.2015 zur Sitzung des BÜA am 26.02.2015) wird erklärt:

Eine ausdrückliche Übertragung der Reinigungspflichten (Sommerreinigung und Winterwartung) und Differenzierung der Reinigungsbereiche in Reinigungsklassen für Fahrbahnen und Gehwege erfolgt nur für formal gewidmete öffentliche Straßen.

diese sind in Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführt.

Für den Bereich Heideweg Hausnummer 45 und 46 liegen die Voraussetzungen für eine formale Widmung nicht vor.

Das führt zu der Aussage:

"Der übrige Heideweg von der Hausnummer 1 bis zur Lenaustraße ist in der Straßenreinigungssatzung aufgeführt und demnach gewidmet."

In der Vorlage 110/2015-9 wird jedoch erklärt, dass der übrige Heideweg und eine Vielzahl weiterer Straßen im Stadtgebiet noch nicht förmlich gewidmet wurden, weil der Endausbau der Straßen noch nicht erfolgt ist.

Eine Vielzahl dieser Straßen sind jedoch in der Straßenreinigungssatzung aufgeführt. Die Vielzahl dieser Straßen (wie auch der Heideweg) sind auch uneingeschränkt für öffentliche Verkehre freigegeben und haben damit die Eigenschaft als öffentliche Straße nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW),

In dem Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW sind für die Widmung von Straßen keine Auflagen bezüglich eines Endausbaus enthalten.

Über die abweichende Verfahrensweise der Stadt Bornheim bei Widmungen von Straßen sollte die Verwaltung dem Ausschuss eine Erklärung als Ergänzungsvorlage geben.

Als Anlage 1 ist ein Auszug Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW beigelegt.

Als Ergebnis meiner Bemühungen zählt jedoch die Tatsache, dass für die Anwohner des Heideweges Nr. 45 und 46 eine Gleichstellung mit den Anwohnern des übrigen Heideweges erfolgt und der Winterdienst auch im Bereich dieser Häuser durch die Stadt durchgeführt wird, sowie die Straßenreinigungssatzung bei der nächsten Fortschreibung angepasst wird.

Weiter ist es erfreulich, dass dann der über ein Jahr andauernde Schriftwechsel und die Belastung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten und der Einwohnerfragestunde damit beendet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

The signature area is redacted with two blacked-out shapes, obscuring the name and any handwritten notes.

Eine Schwärzung von Name und Adresse ist nicht erforderlich.

Auszug aus dem
Straßen- und Wegegesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW),
Bekanntmachung der Neufassung
Vom 23. September 1995 (Fn 1)

§ 6

Widmung

(1) Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

(2) Die Widmung verfügt die Straßenbaubehörde. Ist die widmende Straßenbaubehörde nicht Behörde des Trägers der Straßenbaulast, so ist zur Widmung dessen schriftliche Zustimmung erforderlich. Die Widmung eines nicht öffentlichen Weges, der außerhalb einer Ortsdurchfahrt in eine Bundesstraße, Landesstraße oder Kreisstraße einmündet, zu einer Straße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 bedarf der vorherigen Zustimmung der Straßenbaubehörde für die Bundesstraße, Landesstraße oder Kreisstraße.

(3) In der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Einstufung), und Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt).

(4) Nachträgliche Beschränkungen der Widmung richten sich nach den Vorschriften über die Einziehung (§ 7). Sonstige nachträgliche Änderungen des Widmungsinhalts sind durch Widmungsverfügung festzulegen.

(5) Voraussetzung für die Widmung ist, daß der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder daß der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt oder den Besitz durch Vertrag überlassen haben oder daß der Träger der Straßenbaulast den Besitz des der Straße dienenden Grundstücks durch Einweisung (§ 37 Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz in Verbindung mit § 50) oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat.

(6) Durch privatrechtliche Verfügungen oder durch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Enteignung über die der Straße dienenden Grundstücke oder Rechte an ihnen wird die Widmung nicht berührt.

(7) Bei Straßen, deren Bau oder wesentliche Änderung durch Planfeststellung geregelt wird, kann die Widmung in diesem Verfahren mit der Maßgabe verfügt werden, daß sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 5 zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Straßenbaubehörde hat den Zeitpunkt der Verkehrsübergabe, die Straßengruppe sowie Beschränkungen und Besonderheiten der Widmung im Sinne von Absatz 3 der Straßenaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(8) Wird eine Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen. Einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bedarf es nicht.